

Jugendordnung
der Sportjugend Weimar
im Stadtsportbund Weimar e.V.

Vorschläge zu den Änderungen sind farblich hinterlegt.

SJWE 

SPORTJUGEND WEIMAR

im SSB Weimar e.V.

Jugend im Sport.

Beschlossen anlässlich der Gründung der Sportjugend Weimar 1997 in Weimar; Geändert durch den Stadtsportjugendtag am 31. März 2009, am 14. April 2015 und am 29. März 2023.

1. Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Sportjugend Weimar ist die Jugendorganisation des Stadtsportbundes Weimar e.V.
- (2) Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der ordentlichen Mitglieder des SSB Weimar, die noch nicht 27 Jahre alt sind (§ 7 SGB VIII) sowie die gewählten Jugendvertreter der Jugendleitungen der Vereine des SSB Weimar bilden die Sportjugend Weimar.

2. Grundsätze und Werte der Sportjugend Weimar

- (1) Die Sportjugend Weimar führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Stadtsportbundes Weimar und ihrer Jugendordnung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- (2) Grundlage der Jugendarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder der Sportjugend Weimar zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Sportjugend Weimar vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Sie fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

Die Sportjugend Weimar tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

- (3) Aufgaben der Sportjugend Weimar sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - * Fördert die Jugendarbeit im Sport und sportliche Jugendarbeit
 - * Unterstützung und Beratung Jugendlicher bei der Selbstorganisation der Jugendarbeit in den Sportvereinen
 - * Organisation eigener Sport- und Spielfeste, Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und des internationalen Kinder- und Jugendaustauschs bzw. Unterstützung bei der Durchführung solcher Veranstaltungen durch die Vereine
 - * Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung bzw. zum Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - * kritische Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - * Zusammenarbeit mit Institutionen der Stadt Weimar und anderen Trägern der verbandlichen und offenen Jugendarbeit insbesondere Kindertagesstätten und Schulen

3. Organe der Sportjugend Weimar

- (1) Organe der Sportjugend Weimar sind:
- * der Stadtsportjugendtag
 - * der Vorstand der Sportjugend Weimar

4. Der Stadtsportjugendtag

- (1) Der Stadtsportjugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Weimar. Die Stadtsportjugendtage können ordentliche oder außerordentliche sein. Beim Stadtsportjugendtag sind stimmberechtigt:
- * je ein Jugendvertreter der Mitgliedsvereine der Sportjugend, die über eine eigene Jugendordnung verfügen
 - * Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Weimar.
- (2) Aufgaben des Stadtsportjugendtages:
- * Behandlung grundsätzlicher Fragen und Angelegenheiten der Sportjugend Weimar
 - * Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes der Sportjugend Weimar
 - * Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes der Sportjugend Weimar
 - * Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan
 - * Entlastung des Vorstandes der Sportjugend Weimar
 - * Wahl des Vorstandes der Sportjugend Weimar
 - * Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag der Thüringer Sportjugend
 - * Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (3) Der ordentliche Stadtsportjugendtag findet jährlich statt. Der Termin und der Ort des Stadtsportjugendtages und die Tagesordnung werden durch den Vorstand vier Wochen vorher per E-Mail angekündigt (Einladung). Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem SSB Weimar mitgeteilte E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem SSB Weimar mitzuteilen. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.

Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin des Stadtsportjugendtages schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Auf die Frist ist in der Terminankündigung (Einladung) hinzuweisen.

Der Stadtsportjugendtag ist entweder im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren durchzuführen.

Auf Antrag eines Drittels der Vereine der Sportjugend Weimar oder eines mit 50% der Vorstandsmitglieder der Sportjugend Weimar gefassten Beschlusses muss ein außerordentlicher Stadtsportjugendtag innerhalb von 6 Wochen mit einer Einladungsfrist von vier Wochen stattfinden.

- (4) Der Stadtsportjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Delegierten mit ordnungsgemäßer Einladung gemäß 4.3. beschlussfähig.
- (5) Bei der Abstimmung und Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Sportjugend Weimar besteht aus:
 - * dem Vorsitzenden, der gleichzeitig Vertreter der Sportjugend Weimar im Vorstand des Stadtsportbundes Weimar ist,
 - * zwei Stellvertretern,
 - * einem Schatzmeister,
 - * seinen bis zu sieben Beisitzern.

Zwei Mitglieder des Vorstandes, dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (2) In den Vorstand der Sportjugend Weimar sind nur Mitglieder eines Sportvereins des Stadtsportbundes Weimar wählbar, die sich zu den Grundsätzen (Punkt 2.2.) der Sportjugend Weimar bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb der Sportjugend Weimar eintreten. Die Wahl der Mitglieder soll im Hinblick auf die Übernahme der Führung eines Arbeitsbereiches erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand der Sportjugend Weimar ist für alle allgemeinen Kinder- und Jugendangelegenheiten des Stadtsportbundes Weimar zuständig.
- (4) Der Vorstand der Sportjugend Weimar erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Stadtsportbundes Weimar, der Jugendordnung und der weiteren Ordnungen des Stadtsportbundes Weimar sowie der Beschlüsse des Stadtsportjugendtages. Er ist für seine Beschlüsse dem Stadtsportjugendtag und dem Vorstand des Stadtsportbundes Weimar verantwortlich.
- (5) Die Sitzungen der Sportjugend sollen einmal monatlich stattfinden. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ist vom Vorsitzenden der Sportjugend innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

- (6) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand der Sportjugend Unterausschüsse bilden. Deren Festlegungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Sportjugend Weimar.

6. Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Stadtsportjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Stadtsportjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Gleichstellungsbestimmung

Alle Regelungen in der Jugendordnung der Sportjugend Weimar im SSB Weimar e.V. beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.